

Kleine Anfrage

des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

**SM
IM
MLW**

Planungs- und bauordnungsrechtliche Grundlagen für den geplanten Maßregelvollzug am ehemaligen DRK-Krankenhaus in Stuttgart-Bad Cannstatt

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist aus ihrer Sicht die Nutzung des Standorts als Einrichtung des Maßregelvollzugs vom aktuell gültigen Bebauungsplan gedeckt?
2. Falls kein wirksamer Bebauungsplan existiert – welche planungsrechtliche Einstufung gilt derzeit?
3. Welche baulichen Maßnahmen, insbesondere sicherheitsrelevante Einrichtungen (zum Beispiel Zäune, Schleusen, gesicherte Bereiche, Umbauten der Gebäude) sind für den Betrieb eines Maßregelvollzugs im ehemaligen DRK-Krankenhaus vorgesehen?
4. Welche baulichen Maßnahmen für den Betrieb des Maßregelvollzugs sind nach Landesbauordnung genehmigungspflichtig?
5. Wurde für diese baulichen Maßnahmen ein Genehmigungsverfahren eingeleitet (bitte unter Nennung der [geplanten] Einreichung der Unterlagen)?
6. Wie ist der weitere Zeitplan für die Einrichtung eines Maßregelvollzugs (bitte aufgeschlüsselt nach Planungs- bzw. Bauphase sowie geplantem Zeitraum)?
7. Wie hoch fallen die geplanten Gesamtkosten für die Einrichtung eines Maßregelvollzugs nach aktuellem Planungsstand aus?

27.11.2025

Haag FDP/DVP

Begründung

Die Landesregierung verfolgt weiterhin die Absicht, am Standort des ehemaligen Deutschen-Roten-Kreuz-Krankenhauses in Stuttgart-Bad Cannstatt eine Einrichtung des Maßregelvollzugs einzurichten. In diesem Zusammenhang sind Fragen zur planungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens aufgekommen. Insbesondere betrifft dies die Frage, ob der bestehende Bebauungsplan das Vorhaben überhaupt trägt und ob für die vorgesehenen Umbauten die erforderlichen Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden.